

Anerkennung der fachlichen Eignung auf Grundlage der Leitung eines Güterkraftverkehrsunternehmens

Grundsätzlich ist die fachliche Eignung durch eine Fachkundeprüfung bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen IHK nachzuweisen.

Die IHK Düsseldorf ist zuständig für Personen mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf und im Kreis Mettmann.

Übergangsregelung für Personen, die ein Güterkraftverkehrsunternehmen geleitet haben

Die fachliche Eignung kann auch durch die mindestens zehnjährige Leitung eines Unternehmens, das gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit (Praxis!) müssen die notwendigen Kenntnisse auf **allen** Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHK führt mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Hinweis:

Die VO (EG) 1071/2009 stellt in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) klar, dass sowohl bei den Begriffen „Güterkraftverkehrsunternehmer“ und „Personenkraftverkehrsunternehmer“, als auch beim Begriff „Unternehmen“ auf den gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehr abgestellt wird. Der Werkverkehr wird nicht mit erfasst. Daher können auch keine Tätigkeiten im Bereich des Werkverkehrs anerkannt werden.

IHK Düsseldorf
Berufsbildung und Prüfungen
Simone Gilcher
Ernst-Schneiderplatz 1
40202 Düsseldorf

Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund eine leitenden Tätigkeit

1. Angaben zum Antragsteller

Name	Vorname
Straße	
Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort / Geburtsland
Staatsangehörigkeit	
Telefon	E-Mail

Ich habe in dem Zeitraum vom 04.12.1999 bis 03.12.2009 ununterbrochen ein Güterkraftverkehrverkehrsunternehmen geleitet und die erforderlichen Kenntnisse in den in Anhang I Teil I der VO (EG) 1071/2009 aufgeführten Sachgebieten erworben.

2. Nachweis über die Leitung eines Güterkraftverkehrsunternehmens

Ich habe zwischen dem 4.12.1999 und dem 3.12.2009 folgende/s Güterkraftverkehrsunternehmen geleitet:

Zeitraum von - bis	Unternehmen Firma, Sitz	Nachweis durch
		Anlage Nr.:
		Anlage Nr.:
		Anlage Nr.:
		Anlage Nr.:

Bei nicht selbständiger Tätigkeit fügen Sie bitte bei:

Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass Sie das Unternehmen im betreffenden Zeitraum tatsächlich geleitet haben	Anlage Nr.:
HR-Auszug über die Geschäftsführung / Prokura	Anlage Nr.:
Kopie des Arbeitsvertrages	Anlage Nr.:
Ausführliche Stellenbeschreibung	Anlage Nr.:
Arbeitszeugnis	Anlage Nr.:
Lebenslauf	Anlage Nr.:

Bei selbständiger Tätigkeit fügen Sie bitte bei:

Gewerbeanmeldung	Anlage Nr.:
Ggf. HR-Auszug	Anlage Nr.:
Ggf. Gesellschaftsvertrag	Anlage Nr.:

3. Güterkraftverkehrstätigkeit

Die von mir geleiteten Unternehmen haben im anererkennungsfähigen Zeitraum über folgende Genehmigungen verfügt:

Unternehmen:	Güterkraftverkehrserlaubnis - Nr.:	Gemeinschaftslizenz - Nr.:
	Genehmigungsbehörde:	Genehmigungsbehörde:
Unternehmen:	Güterkraftverkehrserlaubnis - Nr.:	Gemeinschaftslizenz - Nr.:
	Genehmigungsbehörde:	Genehmigungsbehörde:
Unternehmen:	Güterkraftverkehrserlaubnis - Nr.:	Gemeinschaftslizenz - Nr.:
	Genehmigungsbehörde:	Genehmigungsbehörde:
Unternehmen:	Güterkraftverkehrserlaubnis - Nr.:	Gemeinschaftslizenz - Nr.:
	Genehmigungsbehörde:	Genehmigungsbehörde:

4. Erwerb der Kenntnisse auf den Sachgebieten gem. Anlage1 Teil 1 VO (EG) 1071/2009

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische Tätigkeit erworben:
1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;	
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;	
3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;	
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.	

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische Tätigkeit erworben:
1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;	
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische Tätigkeit erworben:
1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);	
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;	
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);	
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und	
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der	

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.	
--	--

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische erworben:
1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;	
2. die Kraftfahrzeugsteuern;	
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;	
4. die Einkommensteuern.	

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische Tätigkeit erworben:
1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;	
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kauttionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;	
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;	
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;	
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;	
6. ein Budget ausarbeiten können;	
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug,	

Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;	
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;	
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;	
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;	
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;	
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;	
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.	

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische Tätigkeit erworben:
1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;	
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;	
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke	

insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;	
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;	
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.	

G. Normen und technischer Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische Tätigkeit erworben:
1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;	
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;	
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;	
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;	
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;	
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;	

7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;	
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben;	
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;	
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.	

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere	Ich habe die Kenntnisse wie folgt durch praktische Tätigkeit erworben:
1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine / Fahrerlaubnisse / Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);	
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;	
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;	
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um	

wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;	
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.	

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Mir ist bekannt, dass die IHK zur Prüfung der von mir gemachten Angaben generell ein Beurteilungsgespräch führt.

Die Gebühr für die Entscheidung über die Anerkennung der fachlichen Eignung auf Grundlage der Leitung eines Güterkraftverkehrsunternehmens beträgt € 119,--. Sie fällt mit der Antragstellung an und ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten. Wird die Gebühr nicht vom Antragsteller getragen, fügen Sie bitte eine Kostenübernahmebestätigung des Gebührenzahlers bei.

Ort, Datum

Unterschrift